

Aufgrund von §§ 31 Abs. 3 S. 5 und 72 Abs. 2 Nr. 1 des Brandenburgischen Hochschulgesetzes (BbgHG) vom 28.04.2014 (GVBl. I/14, Nr. 18), geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 01.07.2015 (GVBl. I/15, Nr. 18) in Verbindung mit § 13 Abs. 5 Nr. 1 der Grundordnung der Europa-Universität Viadrina Frankfurt (Oder) vom 28.01.2015 (Amtliche Bekanntmachungen der Europa-Universität Viadrina Frankfurt (Oder) Nr. 01/2015, S. 1) hat der Fakultätsrat der Juristischen Fakultät der Europa-Universität Viadrina Frankfurt (Oder) die folgende Promotionsordnung erlassen¹:

Promotionsordnung der Juristischen Fakultät der Europa-Universität Viadrina Frankfurt (Oder)

vom 13.01.2016

Inhalt

I. Doktorgrad und Promotionsverfahren

- § 1 Doktorgrad und Zweck der Promotion
- § 2 Promotionsverfahren

II. Prüfungsorgane

- § 3 Promotionsausschuss
- § 4 Promotionskommission

III. Außerordentliche und gemeinsame Promotionsverfahren

- § 5 Ehrenpromotion
- § 6 Gemeinsame Promotionsverfahren mit Hochschulen im Inland und kooperative Promotionen
- § 7 Binationale Promotionsverfahren

IV. Zulassung zu ordentlichen Promotionsverfahren

- § 8 Zulassung von Bewerbern und Bewerberinnen mit deutscher juristischer Prüfung
- § 9 Zulassung von Bewerbern und Bewerberinnen mit anderen deutschen juristischen Studienabschlüssen
- § 10 Zulassung von Bewerbern und Bewerberinnen mit deutschen nichtjuristischen Studienabschlüssen
- § 11 Zulassung von Bewerbern und Bewerberinnen mit ausländischen Studienabschlüssen
- § 12 Zulassung von Bewerbern und Bewerberinnen eines gemeinsamen Graduiertenkol-

legs mit der Adam-Mickiewicz-Universität Poznań

- § 13 Besondere Befähigung für eine juristische Promotion
- § 14 Befreiung von Zulassungsvoraussetzungen
- § 15 Zulassung aufgrund von Annahme durch einen Hochschullehrer oder eine Hochschullehrerin vor Mitgliedschaft an der Juristischen Fakultät
- § 16 Zulassung zum Promotionsverfahren
- § 17 Ausschluss von der Zulassung zur Promotion

V. Annahme, Betreuung und Promotionsvereinbarung

- § 18 Annahme als Doktorand oder Doktorandin und Betreuung
- § 19 Promotionsvereinbarung

VI. Doktorprüfung

- § 20 Antrag auf Zulassung zur Doktorprüfung
- § 21 Dissertation
- § 22 Bewertung der Dissertation
- § 23 Umarbeitung und Ablehnung der Dissertation
- § 24 Disputation
- § 25 Bewertung der Promotionsleistungen
- § 26 Wiederholung der Disputation
- § 27 Besondere Mitteilung ablehnender Entscheidungen

VII. Veröffentlichung der Dissertation und Vollzug der Promotion

- § 28 Veröffentlichung der Dissertation
- § 29 Vollzug der Promotion

VIII. Allgemeine Vorschriften

- § 30 Nachteilsausgleich und Chancengleichheit
- § 31 Täuschung, Plagiat, Ungültigkeit und Entziehung des Doktorgrades
- § 32 Aussetzen des Promotionsverfahrens
- § 33 Aufbewahrungsfristen
- § 34 Einsichtsrecht
- § 35 Inkrafttreten / Außerkrafttreten
- § 36 Übergangsbestimmungen

¹ Der Präsident hat mit Verfügung vom 27.01.2016 seine Genehmigung erteilt.

I. Doktorgrad und Promotionsverfahren

§ 1

Doktorgrad und Zweck der Promotion

(1) Die Juristische Fakultät der Europa-Universität Viadrina Frankfurt (Oder) verleiht den akademischen Grad „Doktor oder Doktorin der Rechte“ (Dr. iur.).

(2) Die Promotion dient dem Nachweis der Befähigung zu vertiefter wissenschaftlicher Arbeit. Die Verleihung des Doktorgrades erfolgt aufgrund einer wissenschaftlichen Arbeit (Dissertation), die auf selbstständiger Forschungstätigkeit beruht, und einer mündlichen Prüfung (Disputation).

(3) Die Fakultät kann die Würde eines Doktors oder einer Doktorin ehrenhalber (*Dr. iur. h.c.*) in Anerkennung hervorragender wissenschaftlicher Leistungen gemäß § 5 verleihen.

§ 2

Promotionsverfahren

(1) Das Promotionsverfahren wird durch den Dekan oder die Dekanin und die Prüfungsorgane durchgeführt.

(2) Prüfungsorgane sind der Promotionsausschuss und die Promotionskommission.

II. Prüfungsorgane

§ 3

Promotionsausschuss

(1) Der Promotionsausschuss besteht aus den Professoren und Professorinnen, Juniorprofessoren und -professorinnen, außerplanmäßigen Professoren und Professorinnen sowie den Privatdozenten und Privatdozentinnen der Fakultät.

(2) Dem Promotionsausschuss gehören Gastprofessoren und -professorinnen, Honorarprofessoren und -professorinnen, emeritierte oder im Ruhestand befindliche Professoren und Professorinnen sowie auswärtige Professoren und Professorinnen für den Fall an, dass sie zum Gutachter oder zur Gutachterin bestellt worden sind.

(3) Der Dekan oder die Dekanin ist Vorsitzender oder Vorsitzende des Promotionsausschusses. Der Ausschuss ist beschlussfähig, wenn sämtliche Mitglieder mindestens zwei Wochen vorher schriftlich geladen sind und die Mehrheit der Mitglieder anwesend ist. Ist der Promotionsausschuss nicht beschlussfähig, kann der Dekan oder die Dekanin mit einer Frist von mindestens einer Woche erneut zu einer Sitzung mit derselben Tagesordnung einladen. Der Promotionsausschuss ist dann beschlussfähig, wenn mindestens drei Mitglieder anwesend sind. Darauf ist in der Einladung hinzuweisen.

(4) Der Promotionsausschuss beschließt mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen in Sitzungen. Stimmrechtsübertragungen sind nicht zulässig. Bei Stimmgleichheit gibt die Stimme des Vorsitzenden oder der Vorsitzenden den Ausschlag.

§ 4

Promotionskommission

(1) Der Promotionskommission für die Durchführung der Disputation gehören an:

1. als Vorsitzender oder Vorsitzende ein von dem Dekan oder der Dekanin benanntes Mitglied des Promotionsausschusses, das nicht einem Rechtsgebiet zugehört, auf dem der Schwerpunkt der Dissertation liegt sowie
2. die für die Beurteilung der Dissertation bestellten Erstgutachter oder Erstgutachterinnen und Zweitgutachter oder Zweitgutachterinnen.

(2) Sollte ein Drittgutachter oder eine Drittgutachterin bestellt worden sein, so kann der Dekan oder die Dekanin ihn oder sie mit dessen oder deren Zustimmung zum weiteren Mitglied der Promotionskommission bestimmen.

III. Außerordentliche und gemeinsame Promotionsverfahren

§ 5

Ehrenpromotion

(1) Die Verleihung der Ehrendoktorwürde (§ 1 Absatz 3) setzt einen schriftlichen Antrag von mindestens drei Hochschullehrern oder Hochschullehrerinnen der Fakultät voraus. Er ist bei dem Dekan oder der Dekanin zu stellen. Der Dekan oder die Dekanin leitet den Antrag allen Mitgliedern des Promotionsausschusses einzeln im Umlaufverfahren zur Stellungnahme zu. Die vorgeschlagene Ehrendoktorwürde wird verliehen, wenn mindestens zwei Drittel der stimmberechtigten Mitglieder des Promotionsausschusses dies befürworten.

(2) Der Dekan oder die Dekanin vollzieht die Verleihung der Ehrendoktorwürde durch Überreichung einer von dem Präsidenten oder der Präsidentin sowie dem Dekan oder der Dekanin unterzeichneten Urkunde, in der die wissenschaftlichen Leistungen der geehrten Persönlichkeit gewürdigt werden. Das Recht zur Führung des Ehrendokortitels wird durch die Aushändigung der Urkunde begründet.

§ 6

Gemeinsame Promotionsverfahren mit Hochschulen im Inland und kooperative Promotionen

(1) Die Durchführung von gemeinsamen Promotionsverfahren mit anderen promotionsberechtigten

Hochschulen oder mit Fachhochschulen aus dem Inland erfolgt auf der Grundlage von bilateralen Vereinbarungen zwischen der Europa-Universität Viadrina Frankfurt (Oder) und den betreffenden Hochschulen oder Fachhochschulen.

(2) Vereinbarungen mit Fachhochschulen sollen vorsehen, dass die Dissertation von je einem Hochschullehrer oder einer Hochschullehrerin der Juristischen Fakultät der Europa-Universität Viadrina Frankfurt (Oder) und der Fachhochschule betreut wird (kooperative Promotion).

§ 7

Binationale Promotionsverfahren

(1) Die Durchführung eines binationalen Promotionsverfahrens erfolgt auf der Grundlage eines Kooperationsvertrages zwischen der Europa-Universität Viadrina Frankfurt (Oder) und der betreffenden Hochschule aus dem Ausland (Cotutelle-Verfahren).

(2) Auf Vorschlag des Promotionsausschusses an den Präsidenten oder die Präsidentin der Europa-Universität Viadrina Frankfurt (Oder) können solche Vereinbarungen von der Promotionsordnung der Juristischen Fakultät abweichende Regelungen vorsehen, wenn eine Vereinbarkeit mit der Promotionsordnung der Partnerhochschule in anderer Weise nicht zu erreichen ist. Die vorgesehenen Abweichungen müssen vom Promotionsausschuss vor Abschluss des Kooperationsvertrages angezeigt und begründet werden.

IV. Zulassung zu ordentlichen Promotionsverfahren

§ 8

Zulassung von Bewerbern und Bewerberinnen mit deutscher juristischer Prüfung

(1) Zur Promotion zugelassen wird, wer die erste juristische Prüfung oder zweite juristische Staatsprüfung mindestens mit der Note „vollbefriedigend“ bestanden hat.

(2) Absolventen und Absolventinnen, die diese Notenstufe nicht erreicht haben, werden zur Promotion zugelassen, wenn sie die besondere Befähigung für eine juristische Promotion nach § 13 nachweisen.

§ 9

Zulassung von Bewerbern und Bewerberinnen mit anderen deutschen juristischen Studienabschlüssen

(1) Bewerber und Bewerberinnen, die einen der ersten juristischen Prüfung gleichgestellten Abschluss eines rechtswissenschaftlichen Studiums an einer Universität oder wissenschaftlichen Hoch-

schule der Deutschen Demokratischen Republik mit dem Abschluss als „Diplom-Jurist“ mindestens mit der Note „gut“ bestanden haben, werden zur Promotion zugelassen.

(2) Wer einen Magistergrad in einem Studiengang der Juristischen Fakultät der Europa-Universität Viadrina Frankfurt (Oder) mit mindestens der Note „gut“ erworben hat und für eine juristische Promotion nach § 13 besonders befähigt ist, wird zur Promotion zugelassen.

(3) Wer ein rechtswissenschaftliches Masterstudium an einer deutschen Universität oder Fachhochschule mindestens mit der Note „gut“ abgeschlossen hat und für eine juristische Promotion nach § 13 besonders befähigt ist, wird zur Promotion zugelassen. Ein Masterstudium ist nur dann als rechtswissenschaftlich im Sinne von Satz 1 anzusehen, wenn die Rechtswissenschaft den Schwerpunkt oder die Hauptstudienrichtung darstellt.

(4) Bewerber und Bewerberinnen mit einem rechtswissenschaftlichen Bachelorgrad an einer deutschen Hochschule mit mindestens der Note „gut“ können auch ohne Erwerb eines weiteren Grades zur Promotion zugelassen werden, wenn sie

1. ihre besondere Eignung durch das Absolvieren von zwei Leistungskontrollen, bestehend aus jeweils einer Hausarbeit für Fortgeschrittene und einer Klausur aus den Übungen für Fortgeschrittene im Bürgerlichen Recht, im Strafrecht oder im Öffentlichen Recht, mit jeweils mindestens der Note „vollbefriedigend“ nachweisen sowie
2. für eine juristische Promotion nach § 13 besonders befähigt sind.

§ 10

Zulassung von Bewerbern und Bewerberinnen mit deutschen nichtjuristischen Studienabschlüssen

Zur Promotion wird auch zugelassen, wer an einer deutschen Hochschule einen anderen Bachelor-, Master-, Magister- oder Diplomstudiengang, der deutliche rechtswissenschaftliche Bezüge aufweist, mit der Note „sehr gut“ abgeschlossen hat und

1. seine besondere Eignung durch das Absolvieren von zwei Leistungskontrollen, bestehend aus jeweils einer Hausarbeit für Fortgeschrittene und einer Klausur aus den Übungen für Fortgeschrittene im Bürgerlichen Recht, im Strafrecht oder im Öffentlichen Recht, mit jeweils mindestens der Note „vollbefriedigend“ nachweist sowie
2. für eine juristische Promotion nach § 13 besonders befähigt ist.

§ 11

Zulassung von Bewerbern und Bewerberinnen mit ausländischen Studienabschlüssen

(1) Bewerber und Bewerberinnen mit ausländischen Studienabschlüssen werden zur Promotion zugelassen, wenn ihr Studienabschluss mit einem deutschen Abschluss, der die Promotion ermöglichen würde, vergleichbar ist und die im Ausland erreichte Note der jeweiligen Notenstufe deutscher Studienabschlüsse entspricht. Im Übrigen gelten die Voraussetzungen nach §§ 8 - 10 und 13.

(2) Der Dekan oder die Dekanin stellt die Vergleichbarkeit des Studienabschlusses und die Entsprechung der Abschlussnote fest.

§ 12

Zulassung von Bewerbern und Bewerberinnen eines gemeinsamen Graduiertenkollegs mit der Adam-Mickiewicz-Universität Poznań

Bewerber und Bewerberinnen, die im Rahmen eines gemeinsamen Graduiertenkollegs von der Fakultät für Recht und Verwaltung der Adam Mickiewicz-Universität Poznań zur Promotion zugelassen wurden, werden abweichend von den vorstehenden Erfordernissen zur Promotion zugelassen.

§ 13

Besondere Befähigung für eine juristische Promotion

Die besondere Befähigung für eine juristische Promotion gilt als nachgewiesen, wenn der Bewerber oder die Bewerberin an der Juristischen Fakultät der Europa-Universität Viadrina Frankfurt (Oder) an einem Seminar in einem Schwerpunktbereich teilgenommen hat, die Seminararbeit mindestens mit der Note „gut“ bewertet wurde oder eine Hausarbeit im Schwerpunktbereich geschrieben hat, die mindestens mit der Note „gut“ bewertet wurde und der Betreuer oder die Betreuerin der Dissertation die Zulassung zur Promotion befürwortet.

§ 14

Befreiung von Zulassungsvoraussetzungen

Der Promotionsausschuss kann aus wichtigem Grund bzw. in der Person des Bewerbers oder der Bewerberin liegenden Gründen Befreiungen von einzelnen der vorstehenden Zulassungsvoraussetzungen erteilen. Dazu ist im Promotionsausschuss die Mehrheit der Stimmen seiner Mitglieder erforderlich.

§ 15

Zulassung aufgrund von Annahme durch einen Hochschullehrer oder eine Hochschullehrerin vor Mitgliedschaft an der Juristischen Fakultät

Wer als Doktorand oder Doktorandin von einem Hochschullehrer oder einer Hochschullehrerin angenommen wurde, bevor dieser oder diese Mitglied der Juristischen Fakultät der Europa-Universität Viadrina Frankfurt (Oder) geworden ist, kann von dem Dekan oder der Dekanin zur Promotion zugelassen werden, wenn er oder sie die Promotionsvoraussetzungen der anderen Hochschule erfüllt und einen entsprechenden Nachweis erbringt.

§ 16

Zulassung zum Promotionsverfahren

(1) Die Zulassung zur Promotion erfolgt auf Antrag des Bewerbers oder der Bewerberin durch den Dekan oder die Dekanin. Neben der Erfüllung der Zulassungsvoraussetzungen bedarf es hierfür der Annahme als Doktorand oder Doktorandin nach §§ 18 und 19.

(2) Auf Antrag des Bewerbers oder der Bewerberin nimmt der Dekan oder die Dekanin die Entscheidung über das Vorliegen von einzelnen Zulassungsvoraussetzungen schon vor der Einreichung des Promotionsantrags vor.

§ 17

Ausschluss von der Zulassung zur Promotion

(1) Der Bewerber oder die Bewerberin ist von der Zulassung ausgeschlossen, wenn er oder sie an einer wissenschaftlichen Hochschule zum Doktor oder zur Doktorin der Rechte promoviert worden ist und dieser Titel in Deutschland geführt werden darf, oder wenn er oder sie eine juristische Doktorprüfung endgültig nicht bestanden hat.

(2) Bewerber oder Bewerberinnen, bei denen Gründe vorliegen, die die Entziehung des Doktorgrades rechtfertigen würden, werden nicht zugelassen. Der Nachweis, dass solche Gründe nicht gegeben sind, ist durch ein amtliches Führungszeugnis zu erbringen, das zum Zeitpunkt der Antragstellung nicht älter als sechs Monate sein soll.

V. Annahme, Betreuung und Promotionsvereinbarung

§ 18

Annahme als Doktorand oder Doktorandin und Betreuung

(1) Das Recht, Doktoranden und Doktorandinnen anzunehmen und die Dissertation zu betreuen, haben alle Mitglieder des Promotionsausschusses und die Gastprofessoren und -professorinnen, Honorarprofessoren und -professorinnen und eme-

ritierte oder im Ruhestand befindliche Professoren und Professorinnen der Fakultät.

(2) Das Betreuungsverhältnis kann auch nach dem Ausscheiden des Betreuers oder der Betreuerin aus der Fakultät auf dessen oder deren Antrag fortgesetzt werden. Der Antrag ist an den Dekan oder die Dekanin zu richten. Sofern ein ausscheidender Juniorprofessor oder eine ausscheidende Juniorprofessorin nicht die Voraussetzungen der Bewährung erlangt hat, teilt der Dekan oder die Dekanin dem Doktoranden oder der Doktorandin einen anderen Betreuer oder eine andere Betreuerin zu.

(3) Endet die Betreuung der Dissertation durch Ausscheiden oder Tod des Betreuers oder der Betreuerin, bestimmt der Dekan oder die Dekanin einen Betreuer oder eine Betreuerin nach Absatz 1.

§ 19

Promotionsvereinbarung

(1) Die Annahme als Doktorand oder Doktorandin erfolgt regelmäßig mit dem Abschluss einer Promotionsvereinbarung im Sinne von § 31 Absatz 8 Satz 1 BbgHG oder mit der Zulassung zu einem Graduiertenkolleg, in dessen Rahmen eine Promotionsvereinbarung abgeschlossen wurde. Die Promotionsvereinbarung wird abgeschlossen, wenn die Zulassungsvoraussetzungen erfüllt sind oder einzelne noch ausstehende Voraussetzungen während der Dauer der Dissertation erfüllt werden können. Die Immatrikulation wird nach Maßgabe des § 31 Absatz 6 Satz 1 BbgHG vorgenommen, in kooperativen Promotionsverfahren zwischen der Europa-Universität Viadrina Frankfurt (Oder) und Fachhochschulen nach § 31 Absatz 6 Satz 2 BbgHG. Die Zulassung zum Promotionsverfahren erfolgt nach § 16.

(2) Promotionsvereinbarungen regeln die Rechte und Pflichten des Doktoranden oder der Doktorandin, des oder der jeweiligen wissenschaftlichen Betreuers oder Betreuerin sowie der Fakultät. Aus ihnen entstehen keine einklagbaren Rechtspositionen. Promotionsvereinbarungen können insbesondere Hinweise zu dem Beginn der Promotion, den regelmäßigen fachlichen Besprechungen und einen vorläufigen, unverbindlichen Zeit- und Arbeitsplan enthalten und sollen die Versicherung des Doktoranden oder der Doktorandin vorsehen, dass diese Promotionsordnung sowie die Richtlinien zur Sicherung guter wissenschaftlicher Praxis und zur Vermeidung wissenschaftlichen Fehlverhaltens an der Europa-Universität Viadrina Frankfurt (Oder) vom 17.07.2002 in der jeweils geltenden Fassung zur Kenntnis genommen wurden. Promotionsvereinbarungen enthalten gegebenenfalls auch Regelungen über die Gewährleistung von einzelnen noch zu erfüllenden Zulassungsvoraussetzungen. Das Muster einer Promotionsvereinbarung ist unverbindliche Anlage dieser Promotionsordnung. Promotionsvereinbarungen werden zwischen dem Betreuer oder der Betreuerin und dem Doktoran-

den oder der Doktorandin geschlossen und dem Dekan oder der Dekanin übermittelt. Eine Unterzeichnung durch den Dekan oder die Dekanin ist nur dann erforderlich, wenn sie Rechte oder Pflichten der Fakultät regeln.

(3) Zur Schlichtung von Konflikten zwischen den Parteien der Promotionsvereinbarung können sich die Betroffenen an den wissenschaftlichen Personalrat, das Viadrina Center for Graduate Studies, das Institut für Konfliktmanagement, weitere Beratungsstellen oder – falls an der Europa-Universität Viadrina Frankfurt (Oder) bestellt – eine unabhängige Person zur Konfliktschlichtung wenden.

(4) Bei Verdacht wissenschaftlichen Fehlverhaltens kann die unabhängige Vertrauensperson (Ombudsmann oder Ombudsfrau) der Europa-Universität Viadrina Frankfurt (Oder) gemäß § 5 Absatz 1 der Richtlinien zur Sicherung guter wissenschaftlicher Praxis und zur Vermeidung wissenschaftlichen Fehlverhaltens an der Europa-Universität Viadrina Frankfurt (Oder) vom 17.07.2002 in der jeweils geltenden Fassung angerufen werden.

(5) Promotionsvereinbarungen können in gegenseitigem Einvernehmen schriftlich geändert werden. Der Betreuer oder die Betreuerin kann die Promotionsvereinbarung aus wichtigem Grund beenden. Die Doktoranden können die Promotionsvereinbarung jederzeit beenden. Der Dekan oder die Dekanin kann im Einvernehmen mit dem Betreuer oder der Betreuerin die Promotionsvereinbarung aus wichtigem Grund beenden, wenn und soweit sie Rechte oder Pflichten der Fakultät regelt. Der Promotionsausschuss ist von der Beendigung schriftlich in Kenntnis zu setzen.

VI. Doktorprüfung

§ 20

Antrag auf Zulassung zur Doktorprüfung

(1) Der Antrag auf Zulassung zur Doktorprüfung ist schriftlich an den Dekan oder die Dekanin zu richten. Beizufügen sind:

- ein in deutscher Sprache abgefasster Lebenslauf, in dem der Bewerber oder die Bewerberin insbesondere den Verlauf seiner oder ihrer Ausbildung darzulegen hat, bzw. auf Antrag und mit Zustimmung des Dekans oder der Dekanin ein in englischer, französischer oder polnischer Sprache abgefasster Lebenslauf von ausländischen Doktoranden oder Doktorandinnen;
- die urkundlichen Nachweise über das Vorliegen der in §§ 8 ff. bezeichneten Voraussetzungen und die schon bestandenen Prüfungen;
- die Dissertation in drei gebundenen oder gehefteten und mit Seitenzahlen versehenen Exemplaren;

- die Dissertation in einem elektronischen Format, das nicht gegen Plagiatsoftware geschützt ist;
- eine ehrenwörtliche Erklärung des Bewerbers oder der Bewerberin darüber, welche juristische Doktorprüfung er oder sie schon bestanden oder zu bestehen versucht hat; dabei ist auch ein zurückgenommener Promotionsantrag in derselben oder in einer anderen Fakultät anzuführen;
- die ehrenwörtliche Versicherung mit Verweis auf die Richtlinien zur Sicherung guter wissenschaftlicher Praxis und zur Vermeidung wissenschaftlichen Fehlverhaltens vom 17.07.2002 in der jeweils geltenden Fassung, dass der Bewerber oder die Bewerberin die Abhandlung selbst verfasst, sich keiner unzulässigen fremden Hilfe vor oder während der Abfassung der Dissertation bedient, keine anderen als die im Schriftenverzeichnis der Abhandlung angeführten Schriften benutzt, alle wörtlich oder sinngemäß den Schriften anderer Autoren entnommenen Stellen kenntlich gemacht und dass die Abhandlung keiner anderen Universität, Hochschule oder Fakultät mit dem Ergebnis der Promotion oder des endgültigen Nichtbestehens der Doktorprüfung vorgelegen hat oder vorliegt.

(2) Über den Antrag auf Zulassung zur Doktorprüfung entscheidet der Dekan oder die Dekanin durch schriftlichen Bescheid, der im Falle der Ablehnung zu begründen und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen ist. Die Zulassung ist zu versagen, wenn

1. die erforderlichen Unterlagen unvollständig oder unrichtig sind,
2. Gründe gemäß § 17 vorliegen.

(3) Die Zurücknahme des Antrags auf Zulassung zur Doktorprüfung ist solange zulässig, bis nicht durch ablehnende Entscheidung über die Dissertation das Promotionsverfahren beendet ist oder die Disputation begonnen hat.

§ 21 Dissertation

(1) Die Dissertation muss eine selbstständige wissenschaftliche Leistung des Doktoranden oder der Doktorandin sein. Sie ist in deutscher Sprache einzureichen. Auf Antrag des Doktoranden oder der Doktorandin und mit Zustimmung des Betreuers oder der Betreuerin der Arbeit kann der Dekan oder die Dekanin die Einreichung in englischer, französischer oder polnischer Sprache zulassen.

(2) Der Dekan oder die Dekanin bestimmt für die Dissertation zwei Mitglieder des Promotionsausschusses als Gutachter oder Gutachterinnen, darunter den Betreuer oder die Betreuerin der Arbeit. Dieser oder diese erstattet das erste Gutachten. Ist der Erstgutachter oder die Erstgutachterin Juniorprofessor oder -professorin, Honorarprofessor oder

-professorin oder Gastprofessor oder -professorin, ist als Zweitgutachter oder Zweitgutachterin ein hauptamtlicher Professor oder eine hauptamtliche Professorin zu bestellen. Bei Dissertationen, für die innerhalb der Fakultät kein geeigneter zweiter Gutachter oder keine geeignete zweite Gutachterin zur Verfügung steht, soll der zweite Gutachter oder die zweite Gutachterin einer anderen Fakultät der Europa-Universität oder einer anderen inländischen oder ausländischen Universität angehören. In begründeten Ausnahmefällen kann der Dekan oder die Dekanin Universitätsprofessoren oder -professorinnen der Rechte, die Universitäten angehören, an denen keine Promotionsmöglichkeit zum Doktor oder Doktorin der Rechte besteht, zu Erst- oder Zweitgutachtern oder Erst- oder Zweitgutachterinnen bestellen. Jeweils einer der Gutachter oder eine der Gutachterinnen muss der Juristischen Fakultät der Europa-Universität angehören.

(3) Der Dekan oder die Dekanin kann darüber hinaus im Einzelfall einen Professor oder eine Professorin einer anderen Fakultät der Europa-Universität oder ein anderes habilitiertes Mitglied einer anderen inländischen oder ausländischen Universität als Drittgutachter oder Drittgutachterin bestimmen. In den Fällen des § 6 Absatz 2 kann der dort genannte Professor oder die dort genannte Professorin der Fachhochschule als Gutachter oder Gutachterin bestellt werden.

(4) Emeritierte oder im Ruhestand befindliche Professoren sind zur Übernahme eines Gutachtens nicht verpflichtet.

(5) Mit der Dissertation ist auch der Nachweis zur eventuellen empirischen Datenerhebung durch Einreichung einer elektronischen Version dieses vollständigen Materials zu führen.

§ 22 Bewertung der Dissertation

(1) Jeder Gutachter und jede Gutachterin gibt über die Dissertation ein begründetes Gutachten ab. Die Gutachten können Auflagen für die endgültige Fassung empfehlen. In dem Gutachten ist entweder die Annahme oder die Ablehnung der Arbeit vorzuschlagen. Der Antrag auf Annahme ist mit einem Vorschlag für die Note der Arbeit zu verbinden.

(2) Die Begutachtung durch die beiden Gutachter oder Gutachterinnen soll jeweils binnen drei Monaten erfolgen.

(3) Sprechen sich beide Gutachter oder Gutachterinnen für die Annahme der Arbeit aus, so wird die Arbeit mit den Gutachten im Dekanat zwei Wochen zur Einsicht ausgelegt. Die Arbeit ist angenommen, wenn nicht ein Mitglied des Promotionsausschusses innerhalb einer weiteren Frist von einer Woche der Annahme widerspricht. Im Falle eines Widerspruchs, der schriftlich begründet werden muss, entscheidet der Promotionsausschuss.

(4) Schlägt der eine Gutachter oder die eine Gutachterin die Annahme der Arbeit, der andere oder die andere ihre Ablehnung vor, so beraten beide mit dem Ziel einer Einigung. Kommt eine Einigung nicht zustande, entscheidet der Promotionsausschuss. Vor der Einberufung des Promotionsausschusses wird die Arbeit mit den Gutachten zwei Wochen im Dekanat zur Einsicht ausgelegt. Der Dekan oder die Dekanin soll zur Vorbereitung der Beschlussfassung einen weiteren Gutachter oder eine weitere Gutachterin bestimmen.

(5) Weichen die Vorschläge für die Benotung der Arbeit um mehr als eine Notenstufe voneinander ab, so beraten beide mit dem Ziel einer Einigung. Kommt eine Einigung nicht zustande, bestimmt der Dekan oder die Dekanin einen weiteren Gutachter oder eine weitere Gutachterin.

(6) Wird die Arbeit abgelehnt, so kann der Doktorand oder die Doktorandin sein oder ihr Promotionsgesuch mit einer Arbeit über ein anderes Thema einmal wiederholen.

(7) Der Dekan oder die Dekanin teilt in den Fällen der Absatz 3 und 4 die Auslegung zur Einsichtnahme allen Mitgliedern des Promotionsausschusses mit.

§ 23

Umarbeitung und Ablehnung der Dissertation

(1) Die Arbeit kann dem Doktoranden oder der Doktorandin zur Umarbeitung zurückgegeben werden, wenn beide Gutachter oder Gutachterinnen es vorschlagen oder der Promotionsausschuss es nach § 22 Absatz 3 oder 4 beschließt.

(2) Wird die Arbeit zur Umarbeitung zurückgegeben und nicht binnen eines Jahres oder einer dem Doktoranden oder der Doktorandin von dem Dekan oder der Dekanin bewilligten längeren Frist, die zwei Jahre nicht übersteigen darf, vorgelegt, so gilt diese als abgelehnt.

(3) An Stelle der Umarbeitung kann der Doktorand oder die Doktorandin innerhalb einer Frist, die zwei Jahre nicht überschreiten darf, mit einer neuen Dissertation die Prüfung wiederholen. Bei Fristversäumung gilt die Dissertation als abgelehnt.

(4) Abgelehnte Arbeiten bleiben mit allen Gutachten bei den Akten der Fakultät.

§ 24

Disputation

(1) Nach der Annahme der Dissertation hat der Doktorand oder die Doktorandin sie in einer Disputation vor der Promotionskommission zu verteidigen. Die Disputation soll innerhalb von sechs Wochen nach der Annahme der Arbeit stattfinden. Auf Antrag des Doktoranden oder der Doktorandin kann der Dekan oder die Dekanin die Frist verlängern.

(2) Der Dekan oder die Dekanin teilt dem Doktoranden oder der Doktorandin die Zusammensetzung der Promotionskommission sowie den Disputationstermin mit und übersendet ihm oder ihr zugleich die Gutachten und eventuelle weiteren Stellungnahmen. Der Doktorand oder die Doktorandin hat spätestens zwei Wochen vor dem Disputationstermin Thesen zu seiner oder ihrer Dissertation in der Sprache vorzulegen, in der die Disputation stattfindet. Diese werden von dem Dekan oder der Dekanin an die Mitglieder der Promotionskommission weitergeleitet.

(3) Die Disputation wird in deutscher Sprache abgehalten. Auf Antrag des Doktoranden oder der Doktorandin und mit Zustimmung des Betreuers oder der Betreuerin sowie der weiteren Mitglieder der Promotionskommission kann sie nach Zulassung durch den Dekan oder die Dekanin in englischer, französischer oder polnischer Sprache abgehalten werden. Sie erstreckt sich auf die Dissertation, die Gutachten und Stellungnahmen sowie die eingereichten Thesen und beginnt mit einem Vortrag des Doktoranden oder der Doktorandin von ca. 15 bis 20 Minuten. Die Disputation soll insgesamt ca. 60 Minuten dauern.

(4) Die Mitglieder des Promotionsausschusses sowie andere habilitierte oder promovierte Mitglieder der Fakultät sind berechtigt, an den Doktoranden oder die Doktorandin im Rahmen der Disputation Fragen zu stellen.

(5) Die Disputation ist nach Maßgabe der vorhandenen Plätze hochschulöffentlich. Als Teilnehmer und Teilnehmerinnen sind daher nur Personen zuzulassen, die der Europa-Universität Viadrina Frankfurt (Oder) angehören.

(6) Die Promotionskommission kann Auflagen für die Veröffentlichung vorsehen. Auflagen, welche die Änderung des Themas der eingereichten Dissertation zum Ziele haben, sind unzulässig.

(7) Bleibt ein Doktorand oder eine Doktorandin ohne hinreichenden Grund der Disputation fern, so gilt diese als nicht bestanden. Die für das Fernbleiben geltend gemachten Gründe müssen dem Dekan oder der Dekanin unverzüglich schriftlich angezeigt und glaubhaft gemacht werden. Bei Erkrankung des Doktoranden oder der Doktorandin kann der Dekan oder die Dekanin die Vorlage eines ärztlichen Zeugnisses verlangen. Der Dekan oder die Dekanin entscheidet, ob die geltend gemachten Gründe hinreichend sind.

§ 25

Bewertung der Prüfungsleistungen

(1) Als Noten der einzelnen Prüfungsleistungen und als Gesamtnote werden vergeben:

summa cum laude (1) eine ganz hervorragende Leistung

magna cum laude (2) eine sehr gute Leistung

cum laude (3)	eine gute Leistung
rite (4)	eine brauchbare Leistung
insuffizienter (5)	eine ungenügende Leistung

(2) Die Note für die Dissertation ist der Durchschnitt aus den Notenvorschlägen der Gutachter und Gutachterinnen.

(3) Im Fall eines Widerspruchs nach § 22 Absatz 3 sowie im Fall des § 22 Absatz 4 entscheidet der Promotionsausschuss über die Note gemäß Absatz 1.

(4) Über die Note der Disputation entscheidet die Promotionskommission im Anschluss an die Disputation. Sie stellt auch die Promotionsgesamtnote fest.

(5) Wird die Leistung des Doktoranden oder der Doktorandin in der Disputation mit insuffizienter bewertet, so ist die Prüfung nicht bestanden.

(6) Die Promotionskommission bildet die Promotionsgesamtnote als ganzzahlige Note auf der Grundlage des Durchschnitts der Einzelnoten der Dissertation gemäß Absatz 2 und der Disputation. Hierbei kommt der Durchschnittsgesamtnote der Dissertation ein Gewicht von zwei Dritteln zu. Die errechneten Werte entsprechen folgenden Notenbezeichnungen:

1,00 bis 1,50 – summa cum laude (1)

1,51 bis 2,50 – magna cum laude (2)

2,51 bis 3,50 – cum laude (3)

3,51 bis 4,00 – rite (4).

(7) Das Ergebnis der Disputation und die Promotionsgesamtnote werden dem Doktoranden oder der Doktorandin durch den Vorsitzenden oder die Vorsitzende in Gegenwart der Promotionskommission mitgeteilt.

(8) Über die Disputation ist Protokoll zu führen. Das Protokoll ist durch den Vorsitzenden oder die Vorsitzende der Promotionskommission zu unterzeichnen und wird zu den Prüfungsakten genommen.

§ 26

Wiederholung der Disputation

Wird die Disputation nicht bestanden, so kann sie einmal wiederholt werden. Die Wiederholung der Disputation muss spätestens innerhalb eines Jahres nach der Prüfung stattfinden. Den Termin bestimmt der Dekan oder die Dekanin. Bei Versäumung dieser Frist gilt die Disputation endgültig als nicht bestanden.

§ 27

Besondere Mitteilung ablehnender Entscheidungen

Die Ablehnung der Dissertation und die Entscheidung über das Nichtbestehen der Disputation sind dem Doktoranden oder der Doktorandin von dem Dekan oder der Dekanin in einem schriftlichen Bescheid mit Rechtsbehelfsbelehrung zu eröffnen.

VII. Veröffentlichung der Dissertation und Vollzug der Promotion

§ 28

Veröffentlichung der Dissertation

(1) Nach Bestehen der Disputation ist vor Veröffentlichung der Dissertation die Druckerlaubnis einzuholen. Sie ist von dem Dekan oder der Dekanin zu erteilen, wenn der für den Druck vorgesehene Text der begutachteten Fassung, gegebenenfalls unter Berücksichtigung der Auflagen (§ 24 Absatz 6) entspricht. Änderungen, die Anregungen der Prüfer und Prüferinnen Rechnung tragen oder die nicht über eine Aktualisierung des Textes hinausgehen, bleiben unberücksichtigt. Der Dekan oder die Dekanin kann weitergehende Abweichungen genehmigen, wenn der oder die Vorsitzende der Promotionskommission zustimmt. Im Falle von Auflagen darf die Druckerlaubnis nur erteilt werden, wenn diese erfüllt sind; die Feststellung hierüber trifft der Dekan oder die Dekanin im Benehmen mit den Mitgliedern der Promotionskommission.

(2) Der Doktorand oder die Doktorandin hat innerhalb eines Jahres nach Bestehen der Disputation fünf gedruckte Exemplare der Dissertation bei der Fakultät einzureichen sowie entweder einen Verlagsvertrag oder den Nachweis einer beständigen und allgemein zugänglichen Veröffentlichung innerhalb des Internets, nach Abstimmung mit der Fakultät, vorzulegen.

(3) Die abzuliefernden Exemplare haben einen Hinweis auf die promovierende Fakultät und die Gutachter und Gutachterinnen zu enthalten.

(4) Werden die Pflichtexemplare nicht innerhalb eines Jahres nach bestandener Prüfung eingereicht, erlöschen alle durch die Prüfung erworbenen Rechte. Der Dekan oder die Dekanin soll in besonderen Fällen die Frist zur Ablieferung verlängern. Der Antrag muss von dem Doktoranden oder der Doktorandin rechtzeitig gestellt und begründet werden.

§ 29

Vollzug der Promotion

(1) Nach Einreichung der Pflichtexemplare wird der Doktorgrad (Dr. iur.) durch Aushändigung der Promotionsurkunde verliehen. Die Urkunde enthält

den Titel der Dissertation, den Tag der Disputation, die Promotionsgesamtnote und den Namen des Präsidenten oder der Präsidentin und des Dekans oder der Dekanin. Sie wird in deutscher Sprache und auf Antrag auch in englischer, französischer oder polnischer Sprache abgefasst und von dem Dekan oder der Dekanin unterschrieben.

(2) Das Recht, den Dokortitel zu führen, wird erst durch die Aushändigung der Promotionsurkunde begründet. Der Dekan oder die Dekanin kann den Doktoranden oder die Doktorandin ermächtigen, den Titel einstweilen schon früher zu führen; die Ermächtigung darf nur erteilt werden, wenn der Doktorand oder die Doktorandin nachweist, dass die Drucklegung gesichert ist und in absehbarer Zeit erfolgen wird. In begründeten Ausnahmefällen kann bei Vorliegen der Voraussetzung nach Satz 2 auch die Promotionsurkunde ausgehändigt werden.

VIII. Allgemeine Vorschriften

§ 30

Nachteilsausgleich und Chancengleichheit

(1) In den Promotionsvereinbarungen und durch den zuständigen Promotionsausschuss sind besondere Härtefälle (z.B. längere Krankheit) zu beachten. Sollten solche Härtefälle während der Promotion eintreten, ist die Promotionsvereinbarung entsprechend anzupassen.

(2) Promovierende, die die gesetzlichen Schutzfristen des Mutterschutzgesetzes in Anspruch nehmen beziehungsweise sich in Elternzeit befinden beziehungsweise Kinder außerhalb der gesetzlich geregelten Elternzeit oder nahe Angehörige betreuen oder pflegen, werden unterstützt, indem ihrem individuellen Bedarf bei der Dissertation und Disputation Rechnung getragen wird, was in der Promotionsvereinbarung Berücksichtigung finden soll. Der Dekan oder die Dekanin entscheidet über eine konkrete Form des Nachteilsausgleiches, sobald die besondere Situation glaubhaft gemacht wurde. Der Doktorand oder die Doktorandin ist verpflichtet, Änderungen in den Voraussetzungen unverzüglich mitzuteilen. Die Promotionsvereinbarung ist entsprechend anzupassen.

(3) Bei der Dissertation und Disputation wird versucht, den spezifischen Belangen von Promovierenden mit Behinderung im Sinne des § 3 des Behindertengleichstellungsgesetzes und mit chronischen Erkrankungen Rechnung zu tragen, was in der Promotionsvereinbarung Berücksichtigung finden soll. Belegt der Doktorand oder die Doktorandin durch ein ärztliches Attest, dass er oder sie wegen länger andauernder oder ständiger körperlicher Behinderung oder chronischer Erkrankung nicht in der Lage ist, die schriftlichen und mündlichen Leistungen ganz oder teilweise in der vorgeesehenen Form abzulegen, kann der Promotionsausschuss gestatten, die Modalitäten der Erbrin-

gung der Prüfungsleistungen entsprechend anzupassen. Der Dekan oder die Dekanin kann darüber hinaus die Vorlage eines amtsärztlichen Attestes verlangen. Der Doktorand oder die Doktorandin ist verpflichtet, Änderungen in den Voraussetzungen unverzüglich mitzuteilen. Die Promotionsvereinbarung ist entsprechend anzupassen.

§ 31

Täuschung, Plagiat, Ungültigkeit und Entziehung des Doktorgrades

(1) Wenn sich vor dem Vollzug der Promotion nach § 29 ein schwerwiegendes Fehlverhalten des Doktoranden oder der Doktorandin im Sinne der Richtlinien zur Sicherung guter wissenschaftlicher Praxis und zur Vermeidung wissenschaftlichen Fehlverhaltens vom 17.07.2002 in der jeweils geltenden Fassung herausstellt, wie z.B. Täuschung oder Plagiat, kann der Promotionsausschuss auf Antrag des Betreuers oder der Betreuerin oder aus eigenem Entschluss nach Anhörung des Doktoranden oder der Doktorandin die Promotionsleistung für ungültig erklären.

(2) Es handelt sich um ein Plagiat, wenn in der Dissertation bei der Übernahme des Wortlautes oder des wesentlichen Sinns eines Dokumentes die entsprechende Quelle nicht zitiert wird. Ein Plagiat liegt ebenfalls vor, wenn die Arbeit eines anderen ganz oder teilweise als eigene ausgegeben wird, eine Arbeit ganz oder teilweise aus dem Internet oder von einem elektronischen Datenträger heruntergeladen oder eine fremdsprachige Arbeit ganz oder teilweise übersetzt als eigene ausgegeben wird.

(3) Der Doktorgrad soll unbeschadet des § 48 des Verwaltungsverfahrensgesetzes entzogen werden, wenn

1. sich nachträglich herausstellt, dass er durch Plagiat oder Täuschung bei den Promotionsleistungen oder durch Täuschung über wesentliche Voraussetzungen des Promotionsverfahrens erlangt wurde;
2. der Doktorand oder die Doktorandin wegen einer vorsätzlichen Straftat verurteilt worden ist, bei deren Vorbereitung oder Begehung er oder sie den Doktorgrad missbraucht hat.

(4) Waren die Voraussetzungen für den Zugang zur Promotion nicht erfüllt, ohne dass der Doktorand oder die Doktorandin hierüber täuschen wollte, und wird diese Tatsache erst nach der Aushändigung der Urkunde bekannt, so wird dieser Mangel durch das Bestehen der Doktorprüfung behoben.

(5) Über die Entziehung beschließt der Promotionsausschuss. Zur Vorbereitung der Entscheidung bildet er einen Unterausschuss, dem drei seiner Mitglieder angehören, die nicht Mitglied der Promotionskommission waren. Der Unterausschuss legt dem Promotionsausschuss und dem Präsidenten oder der Präsidentin einen Bericht dazu vor, ob die

Voraussetzungen für die Entziehung des Doktorgrades vorliegen. An den Sitzungen des Unterausschusses können jeweils ohne Stimmrecht der Dekan oder die Dekanin, der Ombudsmann oder die Ombudsfrau zur Wahrung guter wissenschaftlicher Praxis und der Justitiar oder die Justitiarin der Universität teilnehmen.

(6) Vor der Beschlussfassung im Promotionsausschuss erhalten der Präsident oder die Präsidentin sowie die Gutachter oder Gutachterinnen Gelegenheit zur Stellungnahme. Der oder die Promovierte ist ebenfalls vor der Beschlussfassung nach Satz 1 anzuhören.

§ 32

Aussetzen des Promotionsverfahrens

Während eines Ermittlungs- oder Strafverfahrens wegen einer Straftat, die im Fall der Verurteilung die Entziehung des Doktorgrades rechtfertigen würde, kann das Promotionsverfahren ausgesetzt werden. Die Entscheidung hierüber trifft der Dekan oder die Dekanin.

§ 33

Aufbewahrungsfristen

(1) Prüfungsunterlagen dürfen nicht vernichtet werden, wenn in einem Prüfungsverfahren Widerspruch eingelegt oder Klage erhoben wurde und das Rechtsbehelfsverfahren noch nicht abgeschlossen ist.

(2) Die Aufbewahrungsfristen für Prüfungsunterlagen der Promotionsverfahren betragen:

1. Fünfzig Jahre für folgende Unterlagen:

- eingereichtes Dissertationsexemplar,
- Gutachten,
- Protokoll der Disputation (mündlichen Promotionsprüfung),
- Entwürfe, Durchschriften oder Kopien der Promotionsurkunde und des Zeugnisses,
- bei Nichtbestehen der Prüfung Entwurf, Durchschrift oder Kopie des dem Doktoranden oder der Doktorandin erteilten Bescheids,
- sonstige Prüfungsunterlagen von besonderer Bedeutung.

2. Ein Jahr für Anträge auf Zulassung zur Promotion mit den für die Zulassung erforderlichen Unterlagen, soweit diese nicht dem Doktoranden oder der Doktorandin zurückgegeben worden sind.

(3) Die Frist beginnt jeweils mit Ablauf des Kalenderjahres, in dem dem oder der Promovierten die Promotionsurkunde ausgehändigt oder die Beendigung des Promotionsverfahrens festgestellt worden ist.

(4) Die Aufbewahrungsfristen gelten für alle in Absatz 1 benannten Unterlagen einschließlich der bereits abgelegten Unterlagen.

§ 34

Einsichtsrecht

Innerhalb eines Jahres nach Beendigung des Promotionsverfahrens haben die Doktoranden und Doktorandinnen sowie Promovierten das Recht auf Einsichtnahme in alle Promotionsunterlagen.

§ 35

Inkrafttreten/Außerkräftreten

Diese Promotionsordnung tritt am Tage nach der Veröffentlichung in den Amtlichen Bekanntmachungen der Europa-Universität Viadrina Frankfurt (Oder) in Kraft und ersetzt vorbehaltlich des § 36 die Promotionsordnung der Juristischen Fakultät vom 22.07.2009, zuletzt geändert durch Satzung vom 04.04.2012.

§ 36

Übergangsbestimmungen

Doktoranden und Doktorandinnen, die zur Promotion an der Europa-Universität Viadrina Frankfurt (Oder) vor Inkrafttreten dieser Promotionsordnung zugelassen wurden oder zur Promotion angenommen wurden, legen ihre Prüfungen auf der Basis der Promotionsordnung ab, die zum Zeitpunkt des Antrags auf Zulassung für sie galt. Sie können beim Promotionsausschuss beantragen, das Promotionsverfahren auf der Grundlage dieser Promotionsordnung fortzuführen und abzuschließen.



Promotionsvereinbarung

zwischen

Doktorand/in:

Fakultät:

und

1. Betreuer/in:

ggf. 2. Betreuer/in:

ggf. Graduiertenkolleg/-schule:

vertreten von:

und

Dekan/in:

Fakultät:

1. Beginn und Thema der Dissertation bzw. nähere Bezeichnung des Vorhabens

(1) Der Doktorand/die Doktorandin erstellt ab dem __.__.____ eine Dissertation mit dem Arbeitstitel bzw. zu dem Vorhaben:

.....
.....
.....

(2) Der Promotionsvereinbarung wird ein Zeit- und Arbeitsplan als Anlage beigefügt.

2. Regelmäßige fachliche Besprechungen

Es ist vorgesehen, dass zwischen dem Doktoranden/der Doktorandin und dem Betreuer/der Betreuerin alle ... Monate eine fachliche Besprechung erfolgt.

3. Aufgaben und Pflichten des Doktoranden/der Doktorandin

.....
.....
.....

4. Aufgaben und Pflichten des Betreuers/der Betreuerin

.....
.....
.....

5. Aufgaben und Pflichten der Fakultät

Die Aufgaben und Pflichten der Fakultät werden in der Promotionsordnung geregelt.

6. Universitäre Regelungen und Zulassungsvoraussetzungen

(1) Der Doktorand/die Doktorandin versichert, folgende Regelungen der Europa-Universität Viadrina Frankfurt (Oder) zur Kenntnis genommen zu haben:

- die jeweils geltende Promotionsordnung der Fakultät,
- die Richtlinien zur Sicherung guter wissenschaftlicher Praxis und zur Vermeidung wissenschaftlichen Fehlverhaltens vom 17.07.2002 in der jeweils geltenden Fassung.

(2) Der Doktorand/die Doktorandin hat insbesondere die Voraussetzungen für die Zulassung zur Promotion zur Kenntnis genommen.

(3) Der Doktorand/die Doktorandin hat ebenfalls insbesondere die Möglichkeiten zur Schlichtung in Konfliktfällen gemäß den Bestimmungen in der Promotionsordnung der Fakultät zur Kenntnis genommen.

7. Schlussbestimmungen

Die vorliegende Promotionsvereinbarung kann im gegenseitigen Einvernehmen geändert oder angepasst werden. Hierfür bedarf es der Schriftform.

.....

Datum

.....

Datum

.....

Datum

.....

Doktorand/in

.....

1. Betreuer/in

.....

Dekan/in

.....

Ggf. 2. Betreuer/in

.....

Ggf. Sprecher/in

Graduiertenkolleg/-schule